



BAURECHT

BARRIEREFREIHEIT PER 1.1.2016 – EINE FRAGE DER ZUMUTBARKEIT

Am 1.1.2016 ist das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) nach 10-jähriger Übergangsfrist in vollem Umfang in Kraft getreten, sodass nunmehr sowohl "Altbauten" als auch "Neubauten" (Baubewilligung ab dem 1.1.2006) grundsätzlich barrierefrei zu gestalten sind. Das BGStG regelt ganz allgemein die Gleichstellung von Personen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, wobei bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche dann barrierefrei sind, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.



Ob und wie weit ein Lebensbereich barrierefrei zu gestalten ist, ist im Rahmen einer Zumutbarkeitsprüfung im Sinne des § 6 BGStG zu beurteilen. Es liegt dann keine mittelbare Diskriminierung im Sinne des Gesetzes vor, wenn die Beseitigung insbesondere von Barrieren rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre. Die Verhältnismäßigkeit von Belastungen ist im Einzelfall detailliert zu prüfen. Eine rechtliche Unmöglichkeit/Rechtswidrigkeit hinsichtlich der Beseitigung von Barrieren besteht nach den Gesetzesmaterialien beispielsweise dann, wenn der Einbau einer

Rampe an der Vorderfront eines Gebäudes denkmalschutzrechtlich untersagt ist. Bei der Prüfung, ob eine Belastung unverhältnismäßig ist, sind gemäß § 6 Abs 2 BGStG insbesondere nachstehende Aspekte zu berücksichtigen:

- der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen verbundene Aufwand
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eine Diskriminierung bestreitenden Partei
- Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maßnahmen
- die zwischen dem Inkrafttreten des BGStG (1.1.2006) und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit
- die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des durch das BGStG geschützten Personenkreises
- beim Zugang zu Wohnraum der von der betroffenen Person darzulegende Bedarf an der Benutzung der betreffenden Wohnung

Selbst wenn eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob nicht durch zumutbare Maßnahmen ein Zustand hergestellt werden kann, der eine maßgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Person im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung darstellt. Mit anderen Worten sind zumindest jene zumutbaren Maßnahmen zu setzen, die einen "behindertenfreundlichen" Zustand herbeiführen.

Neben dem BGStG sind insbesondere die jeweiligen Bestimmungen der landesrechtlichen Bauordnungen sowie die diese konkretisierenden Verordnungen, gemäß welchen diverse ÖNORMEN und OIB-Richtlinien für rechtsverbindlich erklärt werden, einzuhalten. Den landesrechtlichen Bestimmungen ist zu entnehmen, welche Bauwerke in welcher Form barrierefrei auszugestalten sind. In erster Linie sind Bauwerke für öffentliche Zwecke (zB Behörden, Ämter) und für Bildungszwecke, Banken, Kirchen Gesundheits-

und Sozialeinrichtungen etc. barrierefrei zu gestalten. Grundsätzlich ist aber auch der Bereich "Wohnen" vom Anwendungsbereich des BGStG umfasst, wenn eine Wohnung öffentlich angeboten wird, dh wenn sich dieses Angebot an einen unbestimmten Adressatenkreis richtet. Dies ist dann der Fall, wenn eine Wohnung mittels Inserat im Internet oder Printmedien, durch Makler oder auch durch einen Anschlag am sogenannten "Schwarzen Brett" vermietet oder verkauft werden soll. Werden Mieter oder Käufer für den Wohnraum demgegenüber ausschließlich im Privatbereich gesucht, kommt das BGStG nicht zur Anwendung.

Bei der Errichtung von Bauwerken bzw. der Beurteilung der Barrierefreiheit von bestehenden Bauwerken sind sohin die Vorschriften des BGStG und insbesondere die oben näher bezeichneten landesgesetzlichen Regelungen einzuhalten. Abgesehen davon, dass die Übergangsfristen für Altbauten per 1.1.2016 abgelaufen sind, haben sich hinsichtlich der Barrierefreiheit zum Jahreswechsel keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Petra Rindler, Madeleine Buric ■